

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Philosophische Gesellschaft  |
| <b>Band:</b>        | 49 (1990)   |
| <b>Artikel:</b>     | Die Französische Revolution und die Frauen  |
| <b>Autor:</b>       | Klinger, Cornelia   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-883007">https://doi.org/10.5169/seals-883007</a>   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

CORNELIA KLINGER

## Die Französische Revolution und die Frauen

### Kommentar

Die beiden Tendenzen, die die patriarchale Historiographie hinsichtlich der Rolle der Frau in der Geschichte im allgemeinen kennzeichnen, lassen sich auch mit Blick auf die Französische Revolution wiederfinden: Zum einen wird das politisch-gesellschaftliche Wollen und Handeln von Frauen in den Hintergrund gedrängt bis hin zum gänzlichen Verschwinden, zum anderen wird eine Art stillschweigender Übereinstimmung zwischen den Geschlechtern hinsichtlich der Beurteilung des Geschichtsverlaufs angenommen. Aus dieser Perspektive erscheinen einzig Männer (vorzugsweise natürlich die «grossen») als Akteure in der Geschichte, während es gleichzeitig als selbstverständlich angesehen wird, dass die von ihnen errungenen historischen Fortschritte sich auch für Frauen als Segnungen erwiesen haben. Mit Bezug auf die Französische Revolution heisst das: während die Frauen zu Hause gesessen haben sollen, hätten die Männer das ancien régime gestürzt und die Menschenrechte proklamiert, durch die dann auch die Frauen mit Gleichheit und Freiheit gleichsam beschenkt worden seien. Zwischen beiden Tendenzen besteht innerhalb des patriarchalen Denkhorizontes durchaus kein Widerspruch; der sekundäre Status der Frau ergibt sich vielmehr aus dem Zusammenspiel von Ausgrenzung und Subsumption. Auf der einen Seite muss die Andersartigkeit des Weiblichen scharf konturiert werden, um dem Ausschluss von Frauen aus den Belangen von Kultur und Gesellschaft eine Legitimationsgrundlage zu verschaffen. Da zugleich aber die Bedeutung dieses «Anderen» vollkommen negiert bzw. verdrängt wird, verliert es auf der anderen Seite jede Eigenart und jeden Eigenwert und erscheint so als nichtig und daher subsumierbar.

Sowohl Ausgrenzung als auch Subsumption sind von einer sich im Zuge der neueren Frauenbewegung entwickelnden Revision der Geschichte von einem frauenbezogenen bzw. feministischen Standpunkt aus in Frage gestellt worden. Zum einen sind Frauen als handelnde Subjekte in der Geschichte im allgemeinen und in der Geschichte der Französischen Revolution im besonderen (wieder)entdeckt worden. Auf der anderen Seite ist die Selbstverständlichkeit der Übereinstimmung zwischen den Interessen der Geschlechter in Zweifel

gezogen worden. Auch dies gilt wieder sowohl im Hinblick auf die Geschichte im allgemeinen<sup>1</sup> als auch für die Französische Revolution im besonderen<sup>2</sup>.

Dadurch sind die Antworten auf die Frage nach dem Verhältnis der Frauen zur Französischen Revolution bzw. nach der Bedeutung der Französischen Revolution für die Frauen und ihre Stellung in der Gesellschaft ungleich reicher, umfangreicher, facettenreicher, aber gleichzeitig auch komplexer und

1 Wenn die Erfahrungen von Frauen als Massstab zugrunde gelegt würden, dann würde sich erweisen, dass so gut wie alle Perioden der Geschichte, die als Hoch-Zeiten des Emanzipationsfortschritts gelten, lediglich für das männliche Geschlecht als solche gelten können, während sie für die Frauen entweder wenig erbracht oder sogar das gerade Gegenteil bewirkt hätten. Diese, zuerst von Joan Kelly als nahezu universelles Gesetz der Geschichtsbetrachtung formulierte Auffassung (die Kelly selbst in erster Linie an der Renaissance erprobt hat, vgl. Joan Kelly: Did Women Have a Renaissance?, in: Women, History and Theory. The Essays of Joan Kelly, Chicago/London 1984, p. 19–50), ist von Abby Kleinbaum auch auf das Zeitalter von Aufklärung und Revolution angewandt worden: «The Enlightenment emerges as another great age marked off by conventional methods of historical periodization in which man improved his understanding of nature and society and broadened his participation in the political process, while denying women an increment in opportunity and in freedom»; vgl. Abby R. Kleinbaum: Women in the Age of Light, in: R. Bridenthal/C. Coon (eds.): Becoming Visible. Women in European History, Boston 1977, p. 233.

2 «Da sich die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft selber nur als Höhepunkt ... der menschlichen Geschichte denken kann, muss sie auch suggerieren, dass sich die gesellschaftliche Lage der Frauen von ‹ganz unterdrückt und rechtlos› bis ‹emanzipiert aufgrund von objektiven Bedingungen› verbessert habe. Auf solchem Hintergrund erscheint dann die Gleichberechtigung als grosszügige Konzession des aufsteigenden Bürgertums an die Frauen, während sie in Wirklichkeit lediglich den Übergang von einer Stellung relativer Macht zu derjenigen neuer Ohnmacht markiert.» (Barbara Duden: Das schöne Eigentum. Zur Herausbildung des bürgerlichen Frauenbildes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Kursbuch 47 (1977), S. 130). Am Anfang des zweiten Teils ihres Buches *Die imaginäre Weiblichkeit* führt Silvia Bovenschen Hans Mayer als Zeugen für die Auffassung an, dass die Aufklärung konsequent und beinahe zwangsläufig auch die Emanzipation der Frau mit sich gebracht habe (vgl. H. Mayer: Aussenseiter, Frankfurt 1975). Anhand dieses Beispiels tritt Bovenschen den Beweis an, wie hoffnungslos naiv und oberflächlich eine solche Annahme ist. Hinsichtlich der Anwendung des Egalitätsprinzips auf das weibliche Geschlecht gelangt sie zu folgendem Urteil: «Die Annahme, dass der ‹aufgeklärte› Konsens über die natürliche Gleichheit aller Menschen die der Frauen einschloss, mag ... logisch sein; sie ist jedoch problemgeschichtlich nicht verifizierbar. Setzt man die jeweilige Situierung des Weiblichen in den Texten in ein Verhältnis zu den geläufigen und ausgewiesenen ideengeschichtlichen Periodisierungen – wie zum Beispiel Aufklärung –, so wird deutlich, dass das Weibliche in jenen grundlegenden Schriften, die das geschichtliche Selbstverständnis einer Epoche ausdrücken, gar nicht vorkommt, und dass die Schriften, in denen es beim Namen genannt ist, zumeist die Ausschließung der Frauen aus den Emanzipationsprogrammen formulieren, indem sie eine ‹natürliche› weibliche Unmündigkeit unterstellen.» (S. Bovenschen: Die imaginäre Weiblichkeit. Exemplarische Untersuchungen zur kulturgeschichtlichen und literarischen Präsentationsform des Weiblichen, Frankfurt 1979, S. 76).

zwiespältiger geworden. Und das nicht nur auf den ersten Blick, sondern vorausnehmend sei es gesagt: Der Eindruck der Zwiespältigkeit, der Zerrissenheit zwischen einem Einerseits und einem Anderseits, hält sich durch und erweist sich als das bleibende Resultat der Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung.

Auf der einen Seite war und ist es immer noch dringend geboten, die aktive Teilhabe von Frauen an der Französischen Revolution in allen ihren Stadien und Aspekten ans Licht zu bringen. Seit den Anfängen der sogenannten Zweiten Frauenbewegung in den späten sechziger Jahren und nicht zuletzt aus Anlass des Jubiläums der Französischen Revolution im vergangenen Jahr sind Untersuchungen und Dokumentationen zum Thema Frau und Revolution in beeindruckender Fülle erschienen<sup>3</sup>. Sie zeigen an verschiedenen Beispielen, dass Frauen in viel höherem Mass als bislang (an)erkannt, die Revolution zu ihrer Sache gemacht haben und mehr noch, dass sie ihre Sache, d. h. ihre Interessen als Frauen, durch die Revolution vertreten und befördert gesehen haben<sup>4</sup>. Im grossen und ganzen legt die Revision der Geschichte der Französischen Revolution aus einer frauenbezogenen Perspektive den Eindruck eines wenigstens in allen wichtigen Punkten ebenso engen wie positiven Verhältnisses zwischen Frauen und Französischer Revolution nahe.

Auf der anderen Seite wird dieses Bild teilweise durch dieselbe feministische Geschichtsforschung, die eben diese Sachverhalte gerade erst ans Licht ge-

3 Vgl. u. a. Maité Albistur/Daniel Armogathe: *Histoire du féminisme français*. Tome 1, Paris 1977 (La participation des femmes à la Révolution française, p. 322–346); Dominique Godineau: *Citoyennes tricoteuses. Les femmes du peuple à Paris pendant la Révolution française*, Paris 1988; Anne Soprani: *La révolution et les femmes de 1789 à 1796*, Paris 1986; Marilyn Yalom: *Le temps des orages. Aristocrates, bourgeoises et paysannes racontent*, Paris 1989; Sian Reynolds (Hg.): *Women, State and Revolution. Essays on Power and Gender in Europe Since 1789*, Amherst 1987; Elke Harten/Hans Christian Harten: *Frauen – Kultur – Revolution 1789–1799*, Pfaffenweiler 1989; Salomé Kestenholz: *Die Gleichheit vor dem Schafott. Porträts französischer Revolutionärinnen*, Darmstadt 1988; Viktoria Schmidt-Linsenhoff (Hg.): *Sklavin oder Bürgerin? Französische Revolution und Neue Weiblichkeit 1760–1830*, Frankfurt 1989.

4 Zum zweiten Punkt vgl. Ute Gerhard: *Die Frauenrechtserklärung der Olympe de Gouges. Entwurf zu einer feministischen Rechtstheorie*, in: *Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 36 (1989), S. 605–615. In Ute Gerhards Interpretation wird sehr deutlich, dass Olympe de Gouges' Erklärung der Frauenrechte nicht einfach eine Erweiterung der Menschenrechte im Sinne ihrer blossen Anwendung auf weibliche Menschen darstellt, sondern dass sie Modifikationen des Menschenrechtsbegriffs aus einer weiblichen Perspektive und mit Blick auf die Interessen von Frauen enthält; wohlgemerkt Modifikationen, die durchaus mit einem Anspruch auf Allgemeingültigkeit und nicht als Reklamierung weiblicher «Sonderrechte» vorgetragen werden.

bracht hat, in Zweifel gezogen – und zwar nach zwei Hinsichten, die einander ergänzen:

*Erstens* erweist ein konzentrierterer und differenzierterer Blick auf die Geschichte der Frauen in Frankreich und anderen europäischen Ländern, dass sie *vor* der Französischen Revolution bzw. allgemeiner vor dem Anbruch des bürgerlichen Zeitalters keineswegs so rechtlos und geknechtet waren, dass der revolutionäre Umbruch ihnen *ausschliesslich* eine Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung eingetragen hätte. Das dem aufklärerisch-revolutionären Selbstverständnis entsprechende Bild eines linearen Fortschritts der Geschichte aus vormoderner Finsternis zu allgemein menschlicher Emanzipation täuscht – auch und gerade in Hinblick auf die Geschichte des weiblichen Geschlechts. Zumal unter Berücksichtigung standes- und klassenbezogener Unterschiede in der gesellschaftlichen Stellung zwischen Frauen zeigt sich, dass nicht wenige von ihnen, namentlich die Frauen der höheren Gesellschaftsschichten, in der vorbürgerlichen Epoche über weit mehr politische Rechte und gesellschaftliche Entfaltungsräume verfügten, als die meisten Frauen nach der Französischen Revolution<sup>5</sup>.

*Zweitens* (und dieser zweite Gesichtspunkt ist der schwerwiegenderere) erweist es sich, dass die Anwendung der emanzipatorischen Potentiale von Aufklärung und Revolution auf die Frauen keineswegs so konsequent erfolgt ist, wie es dem abstrakten Begriff nach – und auch den konkreten Forderungen der revolutionären Frauen entsprechend – hätte sein sollen. Trotz der Verheissung, die die revolutionären Ideen unzweifelhaft auch für die Frauen enthalten haben (andernfalls wären nicht so viele von ihnen den Fahnen der Revolution gefolgt) nimmt die Geschichte der Französischen Revolution einen ganz anderen Gang und führt zu einem ganz anderen Resultat als zur Ausdehnung von Menschenrechten, von Gleichheits- und Autonomiekonzepten auf das weibliche Geschlecht. Und das nicht allein aus gleichsam kontingenten Ursachen, wie etwa der Zählebigkeit überkommener Vorstellungen und Vorurteile in den Köpfen der Zeitgenossen beiderlei Geschlechts, sondern mit prinzipiellen Begründungen. Die logische Entwicklungsdynamik der Ausdehnung des Humanitätsideals auf alle Menschen und damit auch auf Menschen beiderlei Geschlechts, wie sie in seinem Universalitätsanspruch eigentlich angelegt zu sein scheint, wird abgebrochen durch die Konstruktion einer diametral entgegengesetzten Konzeption von männlicher und weiblicher

5 Vgl. z. B. Joan B. Landes: Women and the Public Sphere in the Age of the French Revolution, Ithaca/London 1988, Teil I.

Natur als Grundlage zweier grundlegend unterschiedener Weisen des Menschseins.

Im Zuge des bürgerlichen Befreiungskampfes gegen feudale bzw. absolutistische Herrschaft haben alle gesellschaftlich, kulturell oder auch religiös und metaphysisch gegründeten Legitimationen für Ungleichheiten und Rangordnungen zwischen Menschen ihre Glaubwürdigkeit nachhaltig eingebüßt. Einzig die Berufung auf *Natur*, resp. auf Unterschiede in der menschlichen Natur, kann künftig als Legitimationsgrundlage für Unterschiede und Hierarchien zwischen Menschen in Anspruch genommen werden<sup>6</sup>. Dies ist der Weg, der in der Folge in Fragen der Geschlechterpolitik konsequent eingeschlagen wird. So kommt es, dass sich ausgerechnet in dem historischen Augenblick, da die Ideen universeller Freiheit und Gleichheit ihren Siegeszug antreten, die Vorstellung der «natürlichen» Unterschiede zwischen den Geschlechtern<sup>7</sup> entscheidend vertieft<sup>8</sup>.

Der Rekurs auf Natur erlaubt dem neuen bürgerlich-revolutionären Denken das, was ihm auf der Grundlage seiner Prinzipien unmöglich sein müsste: die Legitimation von Ungleichheit und Herrschaft zwischen den Geschlechtern. Damit bleibt die Chance zur Überwindung patriarchaler Herrschaft, die sich im Kontext der bürgerlichen Emanzipation vom politischen Patriarchalismus von Monarchie und Feudalordnung öffnet, ungenutzt. Was sich tatsächlich vollzieht, ist ein Form- und Funktionswandel des Patriarchats, nicht seine Abschaffung.

Je intensiver sich feministische Forschung mit den Ideen von Aufklärung und Revolution befasst, desto eindeutiger gelangt sie zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss des weiblichen Geschlechts von den Menschenrechten und von den Prinzipien der Gleichheit und Freiheit systematischen Charakter hat. *Erstens* insofern, als in die Prinzipien selbst, ihrem formalen Charakter und universalen Geltungsanspruch zum Trotz, Erfahrungen und Sehweisen als Prämissen eingegangen sind, die – angesichts der strikten Geschlechterrollenzuweisung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit – als geschlechtsspezifisch männlich bezeichnet werden müssen und den Erfahrungen und Sehweisen von

6 «It is the power of the meaning of ‹natural› – its supposedly a priori status – that gives law its authority within society. ... Law as a politics is made invisible by the inevitability of nature. The rule of law through nature masks the hierarchy it seeks to protect» (Zillah Eisenstein: The Female Body and the Law, Berkeley 1988, p. 49 und 50)

7 Am Rande sei bemerkt, dass Entsprechendes auch in Hinblick auf die Begründung von Unterschieden zwischen verschiedenen Rassen gelten dürfte.

8 Vgl. Karin Hausen: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Ein Spiegel der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: W. Conze (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 363–393.

Frauen nicht entsprechen und nicht gerecht werden. *Zweitens*, weil die moderne bürgerliche Gesellschaft, die durch die Französische Revolution inauguriert wird, vielleicht in viel höherem Masse als jede andere Gesellschaftsform vor ihr auf dem Ausschluss der Frau aus dem Bereich der Öffentlichkeit basiert, indem sie die scharfe Abgrenzung von politischer und gesellschaftlicher Öffentlichkeit auf der einen Seite und häuslicher Privat- bzw. Intimsphäre auf der anderen Seite und die Organisation der beiden Bereiche nach grundsätzlich gegenläufigen resp. komplementären Normen zu ihrer Existenzgrundlage macht<sup>9</sup>. Da die Ausdifferenzierung verschiedener Wertsphären den Linien der Geschlechterdifferenz folgt, tritt das Fortschreiten dieses Ausdifferenzierungsprozesses, durch das die Moderne charakterisiert ist, als Vertiefung der Kluft zwischen den Geschlechtern in Erscheinung.

So gesehen, stellt der Verlauf der Französischen Revolution, in dem – nach einer anfänglichen Phase relativer Offenheit und Toleranz gegenüber der politischen Willensbildung und dem öffentlichen Auftreten von Frauen – alsbald strengere Restriktionen und Repressionen in Anwendung gebracht werden als je zuvor<sup>10</sup> (bis hin zu der absurden Forderung Sylvain Maréchals, den Frauen das Lesenlernen zu verbieten), keine Entgleisung dar. Die Revolution ist ihren Prinzipien nicht «untreu» geworden, sondern diese Prinzipien finden an der Frage des Geschlechterverhältnisses ihre Grenzen. Ihre allgemeinen, abstrakten und formalen Prinzipien treffen nicht nur auf kontingente Hindernisse, die ihrer Umsetzung in die Realität entgegenstehen, sondern auf entgegengesetzte konstitutionelle Gegebenheiten und funktionale Erfordernisse in ihrer eigenen Konzeption.

Angesichts dieser Situation mag es angemessen sein, die Frage nach dem Verhältnis von Frauen und Französischer Revolution überwiegend negativ zu beantworten. Es wäre jedoch falsch, daraus, dass die Französische Revolution im Ergebnis für die Frauen und ihre Interessen enttäuschend verlaufen ist, zu

9 Vgl. Geneviève Fraisse: *Muse de la raison. Le démocratie exclusive et la différence des sexes*, Aix-en-Provence 1989.

10 «By 1793 women were banned from active *and* passive participation in the political sphere.» «In 1794 all attempts at legal and social reform for women were curtailed. In May 1795 the Convention declared that women were to be kept out of the galleries. Workshops were closed in February. In May 1796 the Council of Five Hundred ruled that «the interests of society and morality» excluded women from senior teaching positions. The Napoleonic Code of 1804 reinforced the authority of husbands and fathers at the expense of wives and children. It resurrected unequal standards of divorce and deprived women of the right to perform as civil witnesses, to plead in court in their own name, or to own property without the husband's consent» (J. B. Landes: *Women and the Public Sphere*, a. a. O., p. 147 und 145f.).

schliessen, dass sie für die Frauen oder für die Geschichte der Frauenbewegung nur wenig Bedeutung gehabt hätte. Denn das Szenario, das die Französische Revolution geschaffen hat, bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen wir uns bis auf den heutigen Tag noch bewegen. Derselbe Zwiespalt, der die Beurteilung des Verhältnisses von Frau und Französischer Revolution charakterisiert, kehrt in der späteren Geschichte der Frauenbewegung wieder und scheint bis heute unausweichlich.

Auf der einen Seite haben Frauen nie aufgehört, die in Aufklärung und Revolution zu Grunde gelegten Prinzipien von Recht, Autonomie und Humanität für sich und die Durchsetzung ihrer Befreiung in Anspruch zu nehmen. Der Universalitätsanspruch, den diese Prinzipien enthalten, mochte zwar nie eingelöst sein, aber er liess und lässt sich noch immer beim Wort nehmen und bildet so stets einen Hebel, an dem Kritik an den bestehenden Verhältnissen ansetzen kann.

Auf der anderen Seite haben diese Grundsätze nicht nur im Kontext der Französischen Revolution vor dem Emanzipationsanspruch der Frauen versagt. Auch ihre späteren Weiterentwicklungen, sei es im Rahmen liberaler oder sozialistischer Theorien, haben diese Aufgabe nicht erfüllt. Immer wieder und in immer wieder neuer Gestalt ist der Konflikt zwischen den allgemeinen Prinzipien und den konkreten Konstitutionsbedingungen moderner Gesellschaften in Erscheinung getreten. Eben das hat in der Geschichte der letzten zweihundert Jahre zur Entwicklung von Frauenbewegung und Feminismus geführt. Die Verheissungen, die mit den Ideen von Freiheit, Gleichheit und Menschenrechten verbunden waren, haben sie möglich, und die Enttäuschung über diese Prinzipien hat sie notwendig gemacht.

Wenn wir daraus ein Fazit ziehen wollen, so ergibt sich folgendes Bild: die Französische Revolution hatte ihre Frauen, aber die Frauen hatten in dieser Revolution nicht ihre Revolution. In der Französischen Revolution wurde – wie in so vielen anderen Hinsichten, so auch in Hinsicht auf das Geschlechterverhältnis – der Rahmen abgesteckt für das bürgerliche Zeitalter. Sowohl für das, was seine Wirklichkeit ausmacht, als auch für die Utopien, die über diese hinausweisen. Zwischen beiden Aspekten klafft ein als tiefer Widerspruch in Erscheinung tretender Riss. Die Französische Revolution hat Hoffnungen geweckt, die weit über sie und den durch sie gesetzten Rahmen der bürgerlichen Welt hinausweisen, allerdings nur so weit, um einklagbar werden zu lassen, dass die Realität, die aus dieser Revolution hervorgegangen ist, eben diese Hoffnungen nicht erfüllt.

